

RITUALE ROMANUM

auf Beschluss des Hochheiligen Ökumenischen
Zweiten Vatikanischen Konzils erneuert und
unter der Autorität Papst Pauls VI. veröffentlicht

DIE FEIER DER KINDERTAUFE

IN DEN BISTÜMERN
DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES

Zweite authentische Ausgabe
auf der Grundlage der
Editio typica altera 1973

HERDER Freiburg | KATHOLISCHES BIBELWERK Stuttgart
PAULUS Einsiedeln | FRIEDRICH PUSTET Regensburg
ST. PETER Salzburg | VERITAS Linz | WIENER DOM-VERLAG

2007

APPROBIERT

durch die Deutsche Bischofskonferenz am 15. Februar 2005,
durch die Österreichische Bischofskonferenz am 15. Juni 2006,
durch die Schweizer Bischofskonferenz am 1. März 2006,
durch den Erzbischof von Luxemburg am 31. Mai 2005,
durch den Erzbischof von Vaduz am 24. August 2006.

REKOGNOSZIERT

von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung
für Deutschland am 26. Juli 2006 (Prot. N. 480/04/L),
für Österreich am 2. September 2006 (Prot. N. 480/04/L),
für die Schweiz am 26. Juli 2006 (Prot. N. 480/04/L),
für Luxemburg am 29. September 2006 (Prot. N. 480/04/L),
für Liechtenstein am 29. September 2006 (Prot. N. 480/04/L).

CONCORDAT CUM ORIGINALI

IMPRIMATUR

Köln, den 15. November 2007

+ Joachim Kardinal Meisner

Präsident der Bischöflichen Kommission Ecclesia celebrans

Alle Rechte vorbehalten.

Die Rechte werden wahrgenommen von der
Ständigen Kommission für die Herausgabe der
gemeinsamen liturgischen Bücher im deutschen Sprachgebiet.
Geschäftsstelle: Kaiserstraße 161, D-53113 Bonn
Redaktion: Weberbach 72a, D-54290 Trier
2007/2017

Herder Freiburg 978-3-451-38201-7

Katholisches Bibelwerk Stuttgart 978-3-460-41400-6

Friedrich Pustet Regensburg 978-3-7917-2972-5

Paulus Einsiedeln 978-3-7228-1041-6

Veritas Linz 978-3-7058-8121-1

Wiener Dom-Verlag 978-3-85351-270-8

Gesetzt und gedruckt in der revidierten, nach Alfred Riedel gestalteten

Adamas-Antiqua sowie Quadraat Sans

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany 2018

Heilige Kongregation für den Gottesdienst

Prot. N. 50/69

DEKRET

Gemäß der Anordnung des Zweiten Vatikanischen Konzils sollte die liturgische Ordnung der Kindertaufe des Rituale Romanum überarbeitet werden, so dass der Ritus der Situation der Kinder angepasst werde und die Rolle der Eltern und Paten sowie ihre Pflichten deutlicher hervortreten. Entsprechende Anpassungen sollten vorgesehen werden für eine große Zahl von Täuflingen oder für die Feier der Taufe durch Katechisten in den Missionsländern oder durch andere bei Fehlen des ordentlichen Spendens. Eine liturgische Ordnung sollte geschaffen werden für Kinder, die durch die Nottaufe bereits in die Kirche aufgenommen sind (Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 67–69).

Diese Überarbeitung ist vom „Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia“ durchgeführt worden. Papst Paul VI. hat kraft seiner apostolischen Autorität den neuen Kindertaufritus, der in Zukunft an Stelle der im Rituale Romanum stehenden Ordnung verwendet werden soll, approbiert und seine Veröffentlichung angeordnet.

Diese Heilige Kongregation promulgiert ihn im besonderen Auftrag des Papstes und bestimmt, dass er vom 8. September 1969 an verwendet werden soll.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Am Sitz der Heiligen Kongregation für den Gottesdienst, am Hochfest Christi Himmelfahrt, dem 15. Mai 1969.

Benno Kardinal Gut
Präfekt

A. Bugnini
Sekretär

ZUR EDITIO TYPICA ALTERA

Da es notwendig ist, die im Jahre 1969 veröffentlichte Ordnung der Kindertaufe erneut zu drucken, erschien es günstig, eine zweite Ausgabe dieser liturgischen Ordnung mit einigen Änderungen und Ergänzungen herauszugeben. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

1) S. 7, Nr. 2:

Anstatt „aus dem Stande, in den die Menschen hineingeboren werden“ heißt es nun: „der Macht der Finsternis entrissen“.

2) S. 8, Nr. 5:

Nach dem Wort „Menschen“ wird eingefügt: „von jedem Makel der Erbschuld und der persönlichen Sünden gereinigt“.

3) S. 15, Nr. 1:

Es werden die Worte „weder haben noch“ ausgelassen.

4) S. 85, Nr. 221:

Anstatt „aus der Macht der Finsternis“ heißt es nun: „von der Erbschuld“.

Einige andere Änderungen von geringerer Bedeutung wurden in den Überschriften und Rubriken vorgenommen, mit denen der Wortwahl und den Ausdrücken, die in den seit 1969 veröffentlichten liturgischen Büchern vorkommen, besser entsprochen werden sollte.

Die Heilige Kongregation für den Gottesdienst gibt diese zweite Ausgabe der liturgischen Ordnung der Kindertaufe, die Papst Paul VI. kraft seiner Autorität approbiert hat, heraus und erklärt sie für authentisch.

Die Bischofskonferenzen sollen dafür Sorge tragen, dass die Änderungen und Ergänzungen der liturgischen Ordnung der Kindertaufe in die volkssprachigen Ausgaben dieser Ordnung aufgenommen werden.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Am Sitz der Heiligen Kongregation für den Gottesdienst, am Gedenktag der Enthauptung des hl. Johannes des Täufers, dem 29. August 1973.

Arturo Kardinal Tabera

Präfekt

A. Bugnini

Tit.-Erzbischof von Diocletiana

Sekretär

Inhalt

Dekret (Editio typica)	5
Dekret (Editio typica altera)	6
Die Eingliederung in die Kirche –	
Praenotanda generalia (deutsche Übersetzung)	9
I. Die Würde der Taufe	
II. Dienste und Ämter bei der Feier der Taufe	
III. Die zur Feier der Taufe benötigten Gegenstände	
IV. Die den Bischofskonferenzen zustehenden Anpassungsmöglichkeiten	
V. Die dem Zelebranten zukommenden Anpassungen	
Die Feier der Kindertaufe –	
Praenotanda (deutsche Übersetzung)	18
I. Bedeutung der Kindertaufe	
II. Dienste und Ämter bei der Feier der Kindertaufe	
III. Termin und Ort der Kindertaufe	
IV. Struktur des Kindertaufritus	
V. Anpassungen, die von den Bischofskonferenzen und von den einzelnen Bischöfen vorgenommen werden können	

Kapitel I	Die Feier der Kindertaufe außerhalb der Feier der heiligen Messe	29
Kapitel II	Die Feier der Kindertaufe innerhalb der Feier der heiligen Messe	73
Kapitel III	Tauffeier für ein Kind in Lebensgefahr	107
Kapitel IV	Einführung in die Kirche für ein Kind, das die Notaufe empfangen hat	121

Anhang**Teil 1****Die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen**

1. Die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe	141
2. Die Feier der Taufe	
außerhalb der Feier der heiligen Messe	159
innerhalb der Feier der heiligen Messe	169

Teil 2**Texte zur Auswahl**

1. Schriftlesungen	177
2. Modelle für Fürbitten	199
3. Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Wasser	213
4. Schlusssegen	225

DIE EINGLIEDERUNG IN DIE KIRCHE

Praenotanda generalia

1* Durch die Sakramente der christlichen Eingliederung werden die Menschen von der Macht der Finsternis befreit. Mit Christus gestorben und begraben, werden sie mit ihm auferweckt. Sie empfangen den Geist der Kindschaft und feiern das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung des Herrn mit dem ganzen Gottesvolk¹.

2* Durch die Taufe werden sie nämlich Christus einverleibt und gehören von nun an zum Volke Gottes. Sie empfangen Nachlass all ihrer Sünden, werden der Macht der Finsternis entrissen und an Kindes statt angenommen². Eine neue Schöpfung geworden aus dem Wasser und dem Heiligen Geist, werden sie Kinder Gottes genannt und sind es auch³.

In der Firmung werden sie durch die Gabe des Heiligen Geistes besiegt und dadurch vollkommener dem Herrn gleich gestaltet und mit Heiligem Geist erfüllt, damit sie vor der Welt von Christus Zeugnis ablegen und so seinen Leib möglichst bald zur Vollgestalt gelangen lassen⁴. Schließlich nehmen sie teil an der eucharistischen Versammlung und essen den Leib des Menschensohnes und trinken sein Blut, um das ewige Leben zu erlangen⁵ und die Einheit des Volkes Gottes darzustellen. Sie bringen sich selber mit Christus zum Opfer dar und gehen so in das allumfassende Opfer ein, in dem die ganze erlöste Gemeinde⁶ durch den ewigen Hohenpriester Gott dargebracht wird.

So tragen sie dazu bei, dass durch die vollere Ausgießung des Heiligen Geistes das ganze Menschengeschlecht zur Einheit der Familie Gottes zusammenwächst.⁷

¹ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche „Ad gentes“, Art. 14.

² Vgl. Kol 1,13; Röm 8,15; Gal 4,5; vgl. Konzil von Trient, Sess. VI, Dekret über die Rechtfertigung, Kap. 4 (DH 1524).

³ Vgl. 1 Joh 3,1.

⁴ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche „Ad gentes“, Art. 36.

⁵ Vgl. Joh 6,55.

⁶ Vgl. Augustinus, Über den Gottesstaat X 6 (PL 41, 284; CC 47, 179); Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 11; Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum ordinis“, Art. 2.

⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 28.

Die drei Sakramente der christlichen Eingliederung hängen also eng miteinander zusammen, so dass sie die gläubigen Christen, die in Kirche und Welt die Sendung des Gottesvolkes ausüben, zum Vollalter der Erlösten führen⁸.

I. Die Würde der Taufe

3* Die Taufe, das Tor zum Leben und zum Gottesreich, ist das erste Sakrament der neuen Ordnung, das Christus für alle vorgesehen hat, damit sie das ewige Leben haben⁹. Später hat er es mit dem Evangelium seiner Kirche anvertraut, als er seinen Aposteln befahl: „Geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“¹⁰

Deshalb ist die Taufe vor allem das Sakrament jenes Glaubens, in dem die Menschen, von der Gnade des Heiligen Geistes erleuchtet, auf das Evangelium Jesu Christi Antwort geben. Die Kirche kann demnach keine andere Aufgabe so sehr als ihren eigentlichen Auftrag empfinden, nichts kann ihr mehr am Herzen liegen, als dass alle, seien es die Bewerber, seien es die Eltern und Paten der Täuflinge, zu einem wahren und tätigen Glauben angeregt werden. Kraft dieses Glaubens hangen sie Christus an und gehen den neuen Bund mit ihm ein oder bekräftigen ihn. Diesem Ziel dienen sowohl der Katechumenat der Erwachsenen und die Vorbereitung der Eltern als auch der Wortgottesdienst bei der Taufe und das Bekenntnis des Taufglaubens.

4* Darüber hinaus ist die Taufe das Sakrament, durch das die Menschen der Kirche einverleibt, zu einer Wohnung Gottes im Geiste¹¹, zu einer königlichen Priesterschaft und einem heiligen Volk auferbaut werden¹². Sie ist das sakramentale Band, das alle zusammenhält, die dieses Zeichen empfangen haben¹³. Wegen dieser unauslöschlichen Wirkung, die in der lateinischen Taufliturgie zum Ausdruck kommt, wenn die Neugetauften vor dem versammelten Volke Gottes mit Chrisam gesalbt werden, steht die Taufe bei allen Christen hoch in Ehren. Niemand darf sie wiederholen, wenn sie – auch durch getrennte Brüder – gültig gespendet worden ist.

⁸ Vgl. ebd. Art. 31.

⁹ Vgl. Joh 3,5.

¹⁰ Mt 28,19.

¹¹ Vgl. Eph 2,22.

¹² Vgl. 1 Petr 2,9.

¹³ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“, Art. 22.

5* Durch das Bad der Taufe im Wort des Lebens¹⁴, werden die Menschen von jedem Makel der Erbschuld und der persönlichen Sünden gereinigt, erhalten Anteil an der göttlichen Natur¹⁵ und werden an Kindes statt angenommen¹⁶. Die Taufe ist nämlich, wie es in den Gebeten der Wasserweihe ausgesprochen wird, das Bad der Wiedergeburt¹⁷ der Kinder Gottes, in dem sie vom Himmel her neu geboren werden. Die Anrufung der Heiligsten Dreifaltigkeit über den Täuflingen bewirkt, dass sie, besiegt mit diesem Namen, ihr geweiht sind und Gemeinschaft erlangen mit dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist. Zu diesem Gipfel führen die Lesungen aus der Heiligen Schrift, die Fürbitte der Gemeinde und das dreifache Glaubensbekenntnis.

6* Den Reinigungsriten des Alten Testaments weit überlegen, bringt die Taufe diese Wirkungen hervor kraft des Mysteriums des Leidens und der Auferstehung des Herrn. Getauft werden heißt: gleichsam eingepflanzt werden in den Tod Christi, mitbegrabt¹⁸, mitbelebt und miterweckt werden in ihm¹⁹. In der Taufe wird nämlich nichts anderes begangen und vollzogen als das Pascha-Mysterium. Denn in ihr gehen die Menschen hinüber vom Tod der Sünde zum Leben. Deshalb muss ihre Feier, vor allem wenn sie in der Osternacht oder am Sonntag geschieht, von österlicher Freude überstrahlt sein.

II. Dienste und Ämter bei der Feier der Taufe

7* Die Vorbereitung auf die Taufe und die christliche Unterweisung gehen im höchsten Maße das Volk Gottes, d.h. die Kirche, an, die den von den Aposteln überkommenen Glauben weitergibt und lebendig hält. Durch den Dienst der Kirche werden Erwachsene vom Heiligen Geist zum Evangelium berufen; im Glauben der Kirche werden Kinder getauft und erzogen. Es ist demnach von großer Bedeutung, dass schon bei der Vorbereitung der Taufe Katecheten und andere Laien den Priestern und Diakonen Hilfe leisten. Weiterhin ist es notwendig, dass bei der Feier der Taufe das Volk Gottes nicht nur durch Eltern, Paten und Verwandte vertreten ist, sondern nach Möglichkeit auch durch Freunde und Nachbarn und weitere Mit-

¹⁴ Vgl. Eph 5,26.

¹⁵ Vgl. 2 Petr 1,4.

¹⁶ Vgl. Röm 8,15; Gal 4,5.

¹⁷ Vgl. Tit 3,5.

¹⁸ Vgl. Röm 6,5,4.

¹⁹ Vgl. Eph 2,5,6.

glieder der Pfarrgemeinde tätigen Anteil am Taufgeschehen nimmt. So kommen der gemeinsame Glaube und die gemeinsame Freude zum Ausdruck, mit der die Neugetauften in die Kirche aufgenommen werden.

8* Nach ältestem kirchlichem Brauch wird kein Erwachsener zur Taufe zugelassen ohne einen Paten aus der christlichen Gemeinde. Der Pate soll ihm wenigstens in der letzten Phase der Vorbereitung auf den Empfang des Sakramentes zur Seite stehen und den Neugetauften in der Beharrlichkeit im Glauben und im christlichen Leben unterstützen.

Auch bei der Kindertaufe soll ein Pate dabei sein, gleichsam zur geistlichen Ausweitung der Familie des Täuflings und als Darstellung der Mutter Kirche. Gegebenenfalls soll er den Eltern beistehen, damit das Kind seinen Glauben bekennen und im Leben verwirklichen lernt.

9* Wenigstens bei den letzten Feiern des Katechumenats und bei der Tauffeier selbst wirkt der Pate mit, um den Glauben eines erwachsenen Täuflings zu bezeugen oder um den Glauben der Kirche, in dem das Kind getauft wird, zusammen mit den Eltern zu bekennen.

10* Der Pate, den der Bewerber oder die Familie wählt, muss deshalb, um seine unter Nr. **9*** aufgezählten liturgischen Aufgaben erfüllen zu können, nach dem Urteil des Seelsorgers die folgenden Eigenschaften haben:

- 1) Er muss vom Täufling selbst bzw. von dessen Eltern oder dem, der deren Stelle vertritt, oder, wenn diese fehlen, vom Pfarrer oder von dem Spender der Taufe dazu bestimmt sein; er muss zudem geeignet und bereit sein, diesen Dienst zu leisten.
- 2) Er muss die seiner Aufgabe entsprechende Reife haben, die vorausgesetzt wird, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, außer vom Diözesanbischof ist eine andere Altersgrenze festgesetzt oder dem Pfarrer oder dem Spender der Taufe scheint aus gerechtem Grund eine Ausnahme zulässig.
- 3) Er muss durch die drei Sakramente der Taufe, der Firmung und der Eucharistie eingegliedert sein und er soll ein Leben führen, das dem Glauben und der zu übernehmenden Aufgabe entspricht.
- 4) Er darf nicht Vater oder Mutter des Täuflings sein.
- 5) Es soll nur ein Pate oder eine Patin sein oder auch ein Pate und eine Patin.
- 6) Er muss der katholischen Kirche angehören und darf durch kein Rechtshindernis von der Patenschaft ausgeschlossen sein. Ein Getaufter aber, der zu einer nicht-katholischen Gemeinschaft gehört, kann zusammen mit einem katholischen

Paten als Taufzeuge zugelassen werden. Was die getrennten Ostkirchen betrifft, so ist deren Rechtsordnung zu beachten.^{19a}

11* Ordentliche Spender der Taufe sind Bischöfe, Priester und Diakone.

- 1) Bei jeder Feier dieses Sakramentes mögen sie sich bewusst sein, dass sie in der Kirche im Namen Christi und in der Kraft des Heiligen Geistes handeln. Mit Sorgfalt mögen sie das Wort Gottes verkünden und das Mysterium feiern.
- 2) Dabei sollen sie alles vermeiden, was von den Gläubigen mit Recht so ausgelegt werden kann, als geschehe es lediglich um des Ansehens der Person willen²⁰.
- 3) Außer im Notfall dürfen sie nicht ohne die nötige Erlaubnis außerhalb ihres jeweiligen Amtsbereiches die Taufe spenden, selbst denen nicht, für die sie zuständig sind.

12* Die Bischöfe als die ersten Verwalter der Mysterien Gottes und als die Verantwortlichen für das gesamte liturgische Leben in der ihnen anvertrauten Kirche²¹ leiten auch die Feier des Taufsakramentes, in dem Anteil am königlichen Priestertum Christi verliehen wird²². Sie sollen nicht versäumen, besonders in der Osternacht selbst zu taufen. Vor allem sind ihnen die Erwachsenentaufe und die Sorge um die Vorbereitung der Bewerber anempfohlen.

13* Aufgabe der Pfarrer ist es, dem Bischof, wenn dieser nicht anders bestimmt hat, bei der Unterweisung und bei der Taufe der ihnen anvertrauten erwachsenen Bewerber helfend zur Seite zu stehen. Weiterhin ist es ihre Aufgabe, mit entsprechenden pastoralen Mitteln die Eltern und Paten der zu taufenden Kinder vorzubereiten und zu unterstützen – auch mit Hilfe von Katecheten und anderen geeigneten Laien – und schließlich den Kindern das Sakrament zu spenden.

14* Die übrigen Priester, aber auch die Diakone übernehmen als Mitarbeiter im Dienst des Bischofs und der Pfarrer die Vorbereitung auf die Taufe und feiern sie im Auftrag oder mit Zustimmung des Bischofs oder des Pfarrers.

^{19a} Vgl. CIC can. 873 und 874 § 1 und § 2.

²⁰ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Art. 32; Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“, Art. 29.

²¹ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe „Christus Dominus“, Art. 15.

²² Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 26.

15* Besonders wenn die Zahl der Täuflinge außergewöhnlich groß ist, können dem Taufspender bei der Feier der Taufe andere Priester und Diakone und – bei den Teilen, die ihnen zustehen – auch Laien helfen, wie es der Ritus in den entsprechenden Teilen vorsieht.

16* Wenn kein Priester oder Diakon da ist, kann bei Lebensgefahr, besonders, wenn es sich um unmittelbare Todesgefahr handelt, jeder Gläubige, ja jeder Mensch, der die rechte Absicht dabei hat, die Taufe spenden. Zuweilen ist er dazu sogar verpflichtet. Wenn es sich lediglich um entferntere Lebensgefahr handelt, sollte möglichst ein gläubiger Christ das Sakrament spenden, und zwar nach der eigens vorsehenen Kurzform des Ritus (Nr. 157–164°). Es ist zu empfehlen, dass sich auch in diesem Fall eine kleine Taufgemeinde zusammenfindet oder doch wenigstens nach Möglichkeit der eine oder andere Zeuge zugegen ist.

17* Allen Laien als Gliedern des priesterlichen Volkes muss es ein Anliegen sein, ihrem Vermögen entsprechend genau zu wissen, wie man im Notfall tauft. Das gilt besonders für die Eltern und von Amts wegen für die Katechisten, für die Hebammen, Familien- und Sozialhelferinnen und Krankenschwestern, aber auch für Ärzte und Chirurgen. Die Pfarrer, Diakone und Katechisten sollen sie entsprechend unterweisen, und im Bereich des Bistums mögen die Bischöfe geeignete Hilfen für ihre Unterrichtung bereitstellen.

III. Die zur Feier der Taufe benötigten Gegenstände

18* Das Taufwasser soll natürliches und reines Wasser sein, sowohl wegen seiner Zeichenhaftigkeit als auch aus hygienischen Gründen.

19* Der Taufbrunnen oder das Gefäß, in dem je nach den Umständen das Wasser zur Feier der Taufe im Altarraum bereitgestellt wird, soll sauber und formschön sein.

20* Man sorge außerdem dafür, dass das Wasser je nach den klimatischen Erfordernissen leicht angewärmt werden kann.

21* Außer im Notfall tauft der Priester oder Diakon nur mit dem gesegneten Taufwasser. Wenn das Wasser in der Osternacht geweiht wird, soll es möglichst die ganze

° Die Nummerierung bezieht sich auf den Ordo Baptismae Parvulorum; s. in diesem Buch Kapitel IV.

Osterzeit hindurch aufbewahrt und verwendet werden, um den engen Zusammenhang zwischen Taufe und Pascha-Mysterium besser zum Ausdruck zu bringen. Jedoch ist zu wünschen, dass außerhalb der österlichen Zeit für jede Tauffeier das Wasser eigens gesegnet wird, damit durch das Weihegebet deutlich auf das Heilsmysterium hingewiesen wird, das die Kirche dabei feiert und verkündet. Ist der Taufbrunnen so eingerichtet, dass das Wasser fließt, so segne man das fließende Wasser.

22* Man darf sowohl durch Untertauchen als auch durch Übergießen taufen. Die Taufe durch Untertauchen ist besser geeignet, die Teilnahme am Tod und an der Auferstehung Christi auszudrücken.

23* Die Worte, mit denen die Taufe in der lateinischen Kirche gespendet wird, lauten: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

24* Für den Wortgottesdienst wähle man einen geeigneten Platz in der Taufkapelle oder in der Kirche.

25* Die Taufkapelle oder der Ort, an dem sich der Taufbrunnen (mit fließendem oder stehendem Wasser) befindet, bleibe für die Taufe reserviert und entspreche in jeder Hinsicht der Würde der Handlung, durch die Menschen aus dem Wasser und dem Heiligen Geist als Christen wiedergeboren werden. Ob in einer Kapelle innerhalb oder außerhalb der Kirche gelegen oder in einem Teil der Kirche im Blickfeld der Gläubigen: Immer muss der Taufort so eingerichtet sein, dass er sich für die Teilnahme vieler eignet. Nach Ablauf der österlichen Zeit soll die Osterkerze einen würdigen Platz in der Taufkapelle finden, so dass sie bei der Feier der Taufe brennen kann und die Kerzen der Täuflinge sich leicht an ihr anzünden lassen.

26* Bei der Feier der Taufe sollen die Riten, die außerhalb der Taufkapelle ihren Platz haben, an verschiedenen Stellen in der Kirche vollzogen werden, die sowohl der Teilnehmerzahl wie auch den verschiedenen Teilen der Taufliturgie am besten entsprechen. Für diejenigen Teile, die gewöhnlich in der Taufkapelle vollzogen werden, können auch andere geeignete Orte in der Kirche ausgewählt werden, wenn die Taufkapelle nicht alle Bewerber und Teilnehmer fassen kann.

27* Für alle vor kurzem Geborenen soll nach Möglichkeit am gleichen Tage eine gemeinsame Tauffeier gehalten werden. In derselben Kirche soll aber an ein und demselben Tag die Taufe nur dann zweimal gespendet werden, wenn ein entsprechend gewichtiger Grund vorliegt.

28* Über den Termin der Taufe für Erwachsene und für Kinder wird an Ort und Stelle Näheres gesagt werden. Im Übrigen soll die Feier des Sakramentes immer österlichen Charakter haben.

29* Pflicht der Pfarrer ist es, die Namen der Getauften sorgfältig und ohne Verzug ins Taufbuch einzutragen, wobei er Taufspender, Eltern und Paten sowie Ort und Tag der Taufe anzugeben hat.

IV. Die den Bischofskonferenzen zustehenden Anpassungsmöglichkeiten

30* Den Bischofskonferenzen steht es kraft der Liturgiekonstitution (Art. 63b) zu, für ihre eigenen Ritualien ein Faszikel vorzusehen, der dem vorliegenden Teil des Römischen Rituale entspricht und den Bedürfnissen der jeweiligen Gebiete angepasst ist. Nach der Rekognoszierung der Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl soll man sich in den betreffenden Gegenden an die darin festgelegten Riten halten. Dabei wird es Aufgabe der Bischofskonferenz sein:

- 1) die Anpassungen festzulegen, von denen in Art. 39 der Liturgiekonstitution die Rede ist;
- 2) sorgfältig und klug zu erwägen, welche Elemente aus Überlieferung und Eigenart der einzelnen Völker in geeigneter Weise aufgenommen werden können. Deshalb sollen sie weitere Anpassungen, die nützlich oder notwendig erscheinen, dem Apostolischen Stuhl vorlegen und mit seiner Zustimmung einführen;
- 3) etwa vorhandene Eigenelemente schon bestehender eigener Ritualien beizubehalten, soweit sie mit der Liturgiekonstitution und den Bedürfnissen unserer Zeit vereinbar sind, oder sie anzupassen;
- 4) Übersetzungen bereitzustellen, die der Eigenart oder den verschiedenen Sprachen und Kulturen wirklich entsprechen, möglichst unter Hinzufügung geeigneter Melodien;
- 5) die Vorbemerkungen aus dem Römischen Rituale anzupassen und zu ergänzen, so dass die Zelebranten die Bedeutung der Riten voll erkennen und sie recht vollziehen;
- 6) in den von den Bischofskonferenzen herauszugebenden liturgischen Büchern den Stoff so zu ordnen, wie es für die pastorale Praxis am geeignetsten erscheint.

31* Im Hinblick vor allem auf die Normen in den Nrn. 37–40 und 65 der Liturgiekonstitution ist es in den Missionsländern Aufgabe der Bischofskonferenzen, darü-

ber zu befinden, ob Initiationselemente, die bei einigen Völkern in Übung sind, dem christlichen Taufritus angepasst werden können, und zu entscheiden, ob sie darin Aufnahme finden sollen.

32* Wo der römische Taufritus mehrere Texte zur Auswahl anbietet, können die eigenen Ritualien andere Texte der gleichen Art beifügen.

33* Da die Tauffeier sehr durch Gesang gewinnt, weil er die Anwesenden innerlich zusammenschließt, ihr gemeinsames Beten fördert und schließlich die österliche Freude ausdrückt, die die Feier erfüllen soll, mögen die Bischofskonferenzen fachkundige Musiker anregen und darin unterstützen, Melodien für die liturgischen Texte zu schaffen, die sich für die Gläubigen zum Singen eignen.

V. Die dem Zelebranten zukommenden Anpassungen

34* Der Zelebrant soll von den im Ritus zugestandenen verschiedenen Möglichkeiten gern Gebrauch machen, je nach den Umständen und Erfordernissen und je nach den Wünschen der Gläubigen.

35* Außer den Anpassungen, die das Römische Rituale selber bei den Fragen an Eltern und Paten sowie bei den Segensformularen vorsieht, ist es Sache des Zelebranten, unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände gewisse Anpassungen vorzunehmen, von denen in den Vorbemerkungen zur Erwachsenen- und zur Kindertaufe näher die Rede ist.

DIE FEIER DER KINDERTAUFE

Praenotanda

I. Bedeutung der Kindertaufe

1 Unter „Kinder“ sind im Folgenden alle die Taufkandidaten zu verstehen, die noch nicht zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind und deshalb keinen eigenen Glauben bekennen können.

2 Die Kirche, die zum Verkünnen des Evangeliums und zum Taufen gesandt ist, hat von den ersten Jahrhunderten an nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder getauft. Das Herrenwort: „Wenn jemand nicht aus Wasser und Geist geboren wird, kann er nicht in das Reich Gottes kommen“¹, hat sie immer in dem Sinn verstanden, dass man den Kindern die Taufe nicht vorenthalten, sondern dass man sie auf den Glauben der Kirche taufen darf, den Eltern und Paten sowie die übrigen Teilnehmer der Tauffeier bekennen. In ihnen ist ja sowohl die Ortskirche wie die gesamte Gemeinschaft der Heiligen und der Gläubigen dargestellt: die Mutter Kirche, durch die alle und jeder Einzelne geboren wird.²

3 Um die wahre Fülle des Sakramentes zu erreichen, müssen die Kinder später in dem Glauben unterrichtet werden, in dem sie getauft wurden; Fundament dafür ist das bereits empfangene Sakrament. Der christliche Unterricht, auf den die Kinder ein Recht haben, hat ja nur den einen Sinn, dass sie mit der Zeit den Ratschluss Gottes in Christus erfassen lernen, um sich schließlich den Glauben, auf den sie getauft werden, zu eigen machen zu können.

II. Dienste und Ämter bei der Feier der Kindertaufe

4 Das Volk Gottes, d. h. die Kirche, die in der Pfarrgemeinde dargestellt ist, spielt bei der Erwachsenen- wie bei der Kindertaufe eine wichtige Rolle.

¹ Joh 3,5.

² Augustinus, Epist. 98,5: PL 33,362.

Das Kind hat nämlich vor und nach der Feier des Sakramentes ein Recht auf die Wertschätzung und die Unterstützung der Gemeinde. Bei der Tauffeier selbst übt die Gemeinde ihr Amt durch die tätige Teilnahme aus, wie sie oben in Nr. 7* der Praenotanda generalia beschrieben ist; bei der Kindertaufe kommt hinzu, dass sie nach dem Glaubensbekenntnis der Eltern und Paten zusammen mit dem Zelebranten ihre Zustimmung ausdrückt. So wird deutlich, dass der Glaube, in dem die Kinder getauft werden, nicht nur kostbarer Besitz der Familie, sondern der gesamten Kirche Jesu Christi ist.

5 Aus der Schöpfungsordnung ergibt sich, dass Dienst und Amt der Eltern bei der Kindertaufe vor dem Amt der Paten den Vorrang haben.

- 1) Es ist von großer Bedeutung, dass die Eltern sich vor der Taufe auf eine bewusste Mitfeier vorbereiten, sei es kraft ihres eigenen Glaubens, sei es mit der Hilfe von Freunden oder anderen Gemeindemitgliedern. Dazu dienen geeignete Hilfsmittel, z.B. entsprechende Bücher, Elternbriefe, Familienkatechismen. Der Pfarrer oder einer seiner Mitarbeiter soll die Eltern besuchen oder besser noch mehrere Elternpaare versammeln und sie durch gemeinsame Unterweisung und Gebet auf die bevorstehende Tauffeier vorbereiten.
- 2) Es ist von großer Bedeutung, dass die Eltern des Täuflings an der Feier teilnehmen, in der ihr Kind aus Wasser und Heiligem Geist von neuem geboren wird.
- 3) Die Eltern des Kindes haben bei der Feier der Taufe eigene Aufgaben. Abgesehen von den ihnen geltenden Anreden des Zelebranten, auf die sie hören, und den Gebeten, die sie zusammen mit der ganzen Gemeinde der Gläubigen verrichten, sind dies:
 - a) sie erbitten öffentlich die Taufe ihres Kindes;
 - b) nach dem Zelebranten bezeichnen sie die Stirn ihres Kindes mit dem Kreuz;
 - c) sie sagen dem Satan ab und bekennen ihren Glauben;
 - d) sie (gewöhnlich die Mutter) tragen das Kind zum Taufbrunnen;
 - e) sie halten die brennende Kerze;
 - f) sie empfangen einen Segen, der sich in besonderer Weise auf sie als Mütter und Väter bezieht.
- 4) Sollte ein Elternteil den Glauben nicht bekennen können, etwa weil er nicht katholisch ist, so kann er an dieser Stelle schweigen. Es wird lediglich von ihm verlangt, dass er dafür sorgt oder wenigstens zulässt, dass das Kind, um dessen Taufe ja auch er gebeten hat, im Taufglauben erzogen wird.
- 5) Nach der Feier der Taufe sollen die Eltern voll Dankbarkeit gegen Gott und getreu dem gegebenen Versprechen ihr Kind zur Erkenntnis Gottes führen, der es an Kindes statt angenommen hat, und es zum Empfang der Firmung und zur Teil-

nahme an der Heiligen Eucharistie vorbereiten. Dabei soll ihnen wiederum der Pfarrer in geeigneter Weise behilflich sein.

6 Für jedes Kind kann man einen Paten und eine Patin zulassen; die Taufordnung spricht einfach hin von den Paten.

7 Über das hinaus, was in den Praenotanda generalia über den ordentlichen Taufspender gesagt wurde (Nr. 11*–15*), ist noch festzuhalten:

- 1) Es ist Aufgabe der Seelsorger, die Familien auf die Taufe ihrer Kinder vorzubereiten und ihnen bei der Erziehungsaufgabe beizustehen, die sie mit der Taufe übernommen haben. Aufgabe des Bischofs ist es, diese pastoralen Bemühungen in seinem Bistum zu koordinieren, wobei er auch die Hilfe von Diakonen und Laien in Anspruch nehmen kann.
- 2) Es ist weiterhin Aufgabe der Seelsorger, jede Tauffeier mit der ihr zukommenden Würde zu begehen und im Rahmen des Möglichen den Verhältnissen und Wünschen der beteiligten Familien entgegenzukommen. Der Taufende möge sich genau und mit entsprechender innerer Teilnahme an die vorgesehene Ordnung halten; er sei darüber hinaus bestrebt, den Beteiligten menschlich und liebenswürdig zu begegnen.

III. Termin und Ort der Kindertaufe

8 Was den Termin der Tauffeier betrifft, ist zunächst der Gesundheit des Kindes Rechnung zu tragen, damit ihm die Wohltat des Sakraments nicht verloren geht. Ein zweiter Gesichtspunkt ist die Gesundheit der Mutter; soweit es möglich ist, sollte nämlich auch sie an der Taufe teilnehmen können. Schließlich sind, soweit das ohne Schaden für das Heil des Kindes, das immer Vorrang hat, geschehen kann, die seelsorglichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen, d. h. die Taufe sollte so angesetzt werden, dass genügend Zeit bleibt zur Vorbereitung der Eltern und zu einer sachgerechten Gestaltung der Feier.

Daher sollen die folgenden Grundsätze gelten:

- 1) Schwebt das Kind in Lebensgefahr, so soll es unverzüglich getauft werden, wobei dies auch gegen den Willen der Eltern erlaubt geschieht, sogar dann, wenn es sich um ein Kind nichtkatholischer Eltern handelt. Die Taufe wird dann nach der unten (Nr. 21) beschriebenen Weise gespendet.